

kurz notiert:

Erfahrungsaustausch zur Gefährdungsbeurteilung

für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit am 22. Oktober 2014 im Amt für Arbeitsschutz, Billstr. 80a, Raum 11.03, 15 bis 18 Uhr.

Anmeldung erbeten:
Antje.Freund@bgv.hamburg.de;
Telefon 040 428 37 24 07.

ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg: Gesunde Zukunft

Nach zehn Jahren „Partnerschaft für Prävention“ und dem Gewinn des gleichnamigen europäischen Wettbewerbs für gute praktische Lösungen, haben sich die Partner entschieden, ihr Bündnis dauerhaft fortzusetzen.

www.hamburg.de/arbeitsschutzpartnerschaft

Programm „Psyche“ am Start

Verordnung jetzt: Im Jahr 2015 startet das Arbeitsprogramm „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Die psychische Gesundheit zu schützen ist eines von drei Zielen in der neuen GDA-Periode: Im Kern geht es darum, den Anteil von Betrieben zu erhöhen, der eine angemessene Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung durchführt. Eine Rechtsverordnung, die diesem Ziel den notwendigen Nachdruck verleihen könnte, fehlt allerdings immer noch.

Die Bundesregierung will die Forschungsergebnisse der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und die Ergebnisse des GDA-Arbeitsprogramms abwarten, bevor sie ihre Entscheidung über eine Verordnung trifft. Bis zum Jahr 2018 müssen Betriebe und Aufsichtsbehörden weiterhin mit unverbindlichen Empfehlungen und Handlungsanleitungen vorlieb nehmen. Dabei reichen die Erkenntnisse aus, um zu konkretisieren, welche Aspekte Unternehmensleitungen für eine angemessene Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung beachten

müssen. Der Entwurf der Länderverordnung, den der Bundesrat im Mai 2013 der Bundesregierung vorgelegt hat, zeigt wie es geht.

Unternehmen handeln in erster Linie um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Der GDA-Zwischenbericht weist jedoch darauf hin, dass viele Betriebe vor allem die Pflicht, psychische Belastung zu ermitteln, nicht kennen. Die Ergebnisse aus der ersten GDA-Periode und Berichte über die europäische Inspektionskampagne belegen, dass die Überwachung durch die staatliche Aufsicht für das betriebliche Management ein wesentliches Motiv ist, ihrer Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung nachzukommen. Auch vor diesem Hintergrund sind verbindliche und allgemeingültige Anforderungen als Orientierung für Arbeitgeber wie für Aufsichtspersonal unverzichtbar.

Damit das GDA-Ziel und die geplanten Aktivitäten ab dem Jahr 2015 erfolgreich platziert werden können ist jetzt eine wichtige Voraussetzung zu schaffen: Ein verbindlicher Rahmen für die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung.

Gefahrstoff Staub – neuer Grenzwert

Gefährdungsbeurteilung überprüfen!

Auch „alltäglicher“ Staub, der keine unmittelbar schädlichen Stoffe enthält, kann zu chronischen Entzündungen der Atemwege und in der Folge sogar zu Krebserkrankungen führen! Dabei geht es vor allem um Feinstaub, der beim Einatmen tief in die unteren Atemwege gelangt. Für diesen „alveolen-gängigen“ Staub (A-Staub) wurde im Februar 2014 der „Allgemeine Staubgrenzwert“ (ASGW) von bisher 3 mg/m³ auf nunmehr 1,25 mg/m³ abgesenkt. Bleibt die Staubbelastung am Arbeitsplatz darunter, sollte sie nicht zu chronischen Atemwegsentzündungen führen.

Betriebe, in denen Staub ein Arbeitsschutzthema sein kann, müssen jetzt ihre Gefährdungsbeurteilung aktualisieren und überprüfen, ob der neue Grenzwert eingehalten wird. Dafür werden oft Messungen oder andere fachkundige Ermittlungen erforderlich sein. Ganz besonders gilt dies, wenn eher zweifelhaft ist, ob der Grenzwert im Betrieb eingehalten wird. Für diesen Fall sieht die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 900)

zwar eine fünfjährige Übergangsregelung vor, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen: Dazu gehören beispielsweise aktuelle Expositionsmessungen und die Umsetzung der branchenüblichen technischen Schutzmaßnahmen – und auch ein Schutzmaßnahmenkonzept. Daraus muss hervorgehen, wie der „Allgemeine Staubgrenzwert“ bis zum Jahr 2018 erreicht werden soll.

Das Amt für Arbeitsschutz wird auf Betriebe staubbelasteter Branchen zugehen, um sich über die Belastungssituation zu informieren und in Problemfällen bei der Planung von Maßnahmen zur Staubreduzierung zu unterstützen.

Weiterführende Informationen bietet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

<http://www.baua.de>, Suchbegriff: Staub an Arbeitsplätzen



Fernbuslinien

Kontrolle von Lenk- und Ruhezeiten

Fahrgäste können seit letztem Jahr mit einem Fernlinienbus zu Zielen innerhalb Deutschlands aufbrechen. Möglich ist das seit der weitgehenden Liberalisierung des Fernbuslinienverkehrs und einer Änderung im Personenförderungsgesetz. Immer mehr Busse sind seitdem auf Deutschlands Straßen unterwegs – mit steigender Tendenz. Grund genug, die Lenk- und Ruhezeiten zu überprüfen: In diesem Jahr kontrollierte das Amt für Arbeitsschutz am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in Hamburg 44 Busse und 78 Fahrerinnen und Fahrer mit insgesamt 6000 Arbeitstagen. Gravierende Verstöße gegen die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten gab es nicht. Auch geringfügige Verstöße traten nur in Einzelfällen auf. Geahndet werden sie von der jeweils zuständigen Behörde des Landes, bei dem das Busunternehmen ansässig ist. Da mit einer weiteren Zunahme des Busfernlinienverkehrs zu rechnen ist, wird das Amt für Arbeitsschutz auch zukünftig Busse kontrollieren: Fahrpersonal und Fahrgäste sollen sicher und gesund an ihr Ziel gelangen.

Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung

Beurteilungskriterien der Aufsichtsbehörde



Das Instrument der Gefährdungsbeurteilung ist in kleinen und mittelgroßen Betrieben (KMU) bisher nicht richtig angekommen. Das ist das Ergebnis von 273 Besichtigungen in KMU-Betrieben zwischen September 2013 und August 2014. Die besichtigten Unternehmen gehörten unterschiedlichen Branchen an. Mehrheitlich beschäftigten die Betriebe mehr als zwanzig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nur jeder dritte Betrieb erfüllt die Anforderungen

Seit über fünfzehn Jahren verpflichtet das Arbeitsschutzgesetz Unternehmensleitungen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Dieser Verpflichtung kam nur jeder dritte Betrieb nach. 67 Prozent der Unternehmen konnten keine (29%) oder keine angemessene (38%) Gefährdungsbeurteilung vorweisen. Dies betrifft insbesondere Branchen und Betriebe, die bis 1996 noch nicht verpflichtet waren, Fachkräfte und Betriebsärzte zu bestellen.

Psychische Belastungsfaktoren ermittelt?

Knapp jeder zweite Betrieb berücksichtigte keine psychischen Belastungsfaktoren in der Gefährdungsbeurteilung (49%) und bei fast jedem fünften Unter-

nehmen war die Beurteilung psychischer Belastung nicht angemessen (18%). Eine Gefährdungsbeurteilung, bei der psychische Belastungsfaktoren nicht ermittelt werden, ist keine angemessene Beurteilung der Arbeitsbedingungen, wie sie das Arbeitsschutzgesetz vorschreibt. Hier besteht ein erheblicher Nachholbedarf für Betriebe.

Nicht wissen – nicht können?

Warum Unternehmen ihrer Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung nicht nachkommen, dafür gibt es viele Gründe: Unternehmensleitungen kennen ihre Pflichten nicht oder sie wissen nicht, wie sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen sollen. Zwar haben Berufsverbände, Unfallversicherungsträger, kommerzielle Anbieter und staatliche Aufsichtsbehörden eine Vielzahl von Anleitungen und Checklisten zur Verfügung gestellt. Was bleibt ist die Unsicherheit, nach welchen Kriterien die Aufsichtsbehörden Gefährdungsbeurteilungen bewerten.

Beurteilungskriterien der Aufsicht

Seit Juni 2014 sind diese Beurteilungskriterien in einer Handlungsanleitung für die Aufsichtsbehörden veröffentlicht (LV59).

Die Anleitung soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden in Deutschland einheitlich bewerten und handeln. Obwohl Betriebe nicht die Adressaten sind, spiegeln die Kriterien der Aufsicht die Anforderungen an die Betriebe wider.

Bewertung der Qualität

Bei der Bewertung der Qualität einer Gefährdungsbeurteilung spielen sowohl Inhalt als auch Prozess eine Rolle. Elf Gefährdungsfaktoren sind zu berücksichtigen, um eine angemessene inhaltliche Qualität zu erreichen (LV59, Anhang 2). Diese Gefährdungsfaktoren müssen bei allen Arbeitsplätzen und Tätigkeiten beachtet werden, bei Arbeitsabläufen ebenso wie bei besonderen Personengruppen wie etwa bei Jugendlichen oder Personen mit Behinderungen. Auch wenn bestimmte Arbeitsvorgänge nur selten vorkommen müssen Gefährdungen ermittelt werden.

Neben der inhaltlichen Qualität wird die Qualität des Prozesses beurteilt. Welche Anforderungen erfüllt sein müssen erläutert die Handlungsanleitung anhand der Schritte einer Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen, Gefährdungen ermitteln und beurteilen, Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen und umsetzen, Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung ist fortzuschreiben, zum Beispiel bei Änderungen in Abläufen, Unfällen oder Beinahe-Unfällen (LV 59, Anhang 3).

Anforderung an die Dokumentation

Dass Betriebe die Anforderungen an die inhaltliche Qualität und die Prozessqualität erfüllen, muss aus ihrer Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgehen. Insbesondere die tatsächlichen Betriebsverhältnisse müssen in der Dokumentation erkennbar sein. Die Details zur Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung enthält Anhang 5 der Handlungsanleitung.

LV 59 - Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, hrsg. Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), Mai 2014, <http://lasi.osha.de/docs/lv59.pdf>

Arbeit und Gesundheit

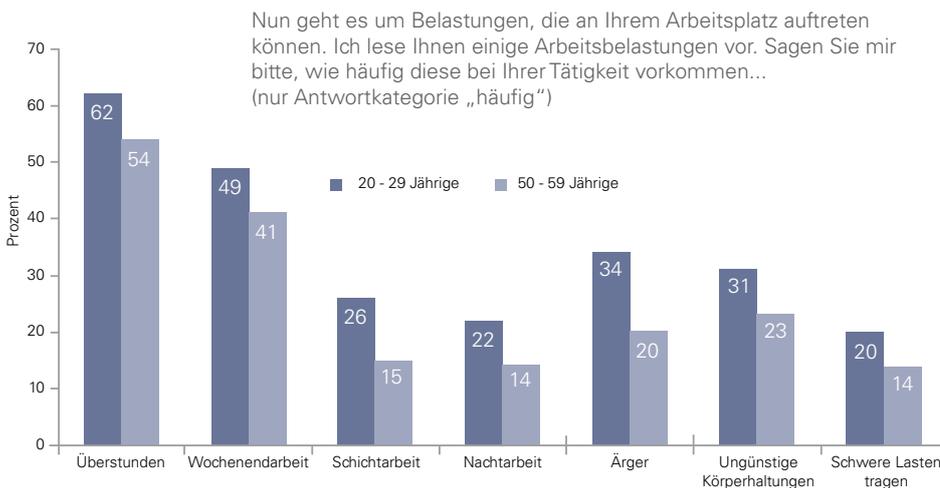
Junge Erwerbstätige im Fokus

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) führte 2011 eine repräsentative telefonische Befragung zum Themenfeld Arbeit und Gesundheit durch*. Fast 1.200 Erwerbstätige gaben Auskunft über ihren Gesundheitszustand und ihre Arbeit. Knapp jede/r fünfte Befragte gehört zur jüngsten Altersgruppe der 20 bis unter 30jährigen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Arbeitsbedingungen jüngerer Erwerbstätiger mehr Aufmerksamkeit verdienen. Sowohl im Hinblick auf das Belastungsspektrum als auch bei einigen Gesundheitsindikatoren sind altersspezifische Unterschiede erkennbar.

Jüngere Erwerbstätige arbeiten öfter als ihre älteren Kolleginnen und Kollegen unter ungünstigen Arbeitsbedingungen (siehe Abb.). Dies gilt nicht nur für Überstunden, Arbeit am Wochenende oder Schicht- und Nachtarbeit. Sie sind auch von schwerer körperlicher Arbeit und ungünstigen Körperhaltungen bei der Arbeit häufiger betroffen. Der Ärger über Vorgesetzte, Kollegen oder Kunden steht zwar von insgesamt sechs erfrag-

ten psychischen Belastungsfaktoren bei allen vier Altersgruppen auf Platz 3 der Rangliste, wird aber von den jüngeren Erwerbstätigen deutlich häufiger genannt. Erwerbstätige, die sich bei der Arbeit oft ärgern, bewerten insgesamt ihre Gesundheit eher als schlecht. Befragt nach ihrer Stimmungslage in den letzten vier Wochen beurteilt nur jede/r vierte junge Beschäftigte sein/ihr psychisches Wohlbefinden als gut, bei den drei übrigen Altersgruppen ist es jeweils weit mehr als jede/r Dritte. Im Unterschied zu den älteren schreiben die jüngsten Befragten ihrer Arbeit seltener einen positiven Einfluss auf die Gesundheit zu (11% vs. 24%). Mit deutlichem Abstand zu den drei höheren Altersgruppen ist fast jeder zweite junge Befragte mit Blick auf die Gesundheit skeptisch, seine Tätigkeit bis zum Rentenalter ausüben zu können (46% vs. 33%/ 32%/ 30%).

So wichtig es ist, für ältere Beschäftigte die Arbeit altersgerecht zu gestalten, so notwendig erscheint es die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Jüngeren stärker in den Blick zu nehmen.



*Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz 2013: Arbeit und Gesundheit in Hamburg, www.hamburg.de/arbeitsschutz

Neuer Service

**No Money -
No Honey**

Arbeitsunfälle



**Wasser
HAUT rein**

**Hautschutz &
Berufskrankheit
„Haut“**

Die „Arbeitsschutz-Kiste“

Ein Angebot für Hamburger Schulen: Ab dem Schuljahr 2014/15 können Lehrkräfte für ihren Unterricht die „Arbeitsschutz-Kiste“ bei der Unfallkasse Nord ausleihen.

Die Kiste enthält alle Materialien und Handlungsanleitungen für fünf erlebnisreiche Lernstationen: Arbeitsunfälle, Heben und Tragen, das richtige Werkzeug, Hautschutz und Arbeitszeit sind die Themen. Auch ein kommentierter Foliensatz zur Einführung in den Arbeitsschutz ist mit dabei.

Ansprechpartner:

Günther Heimann,
Unfallkasse Nord,
guenther.heimann@uk-nord.de

Fotos © pixelio.de: Bohrer: Harry Hautumm, Wasser: Xenia B.